

Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82334  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
post@md-r.wien.gv.at  
wien.gv.at

MDR - 341773-2019-11  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bildungsinvestitionsgesetz geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMBWF-14.363/0001-II/3/2019

Wien, 10. Mai 2019

Zu dem mit Schreiben vom 15. April 2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsinvestitionsgesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Auf Grund der demographischen, städtebaulichen, gesellschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Entwicklungen hat die Stadt Wien innerhalb der letzten Jahrzehnte beträchtliche finanzielle Mittel aufgewendet, um den Ausbau der schulischen Tagesbetreuungsinfrastruktur zu forcieren. Dies auch unter dem Aspekt der Ermöglichung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Erziehungsberechtigten.

Der rasche Ausbau der schulischen Tagesbetreuungsinfrastruktur im Bereich der öffentlichen allgemein bildenden Wiener Pflichtschulen führt ebenso dazu, dass das Land Wien bis Ende des Jahres 2019 sämtliche im Rahmen der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen in Aussicht gestellten Zweckzuschüsse abrechnen wird.

Neben der hervorragenden schulischen Tagesbetreuungsinfrastruktur verfügt Wien auch über ein flächendeckendes Angebot im Bereich der außerschulischen Tagesbetreuung.

Das im vorliegenden Gesetzesentwurf nunmehr adaptierte und aus Wiener Sicht nicht wirklich ambitionierte Ziel, wonach ein flächendeckendes Angebot an Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen und anderen Betreuungseinrichtungen für 40 % der Kinder von 6 bis 15 Jahren bzw. bei 85 % der allgemein bildenden Pflichtschulen zur Verfügung stehen soll, ist in Wien bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt umgesetzt.

Wien als wachsende Stadt wird aufgrund der vorliegenden Bevölkerungsprognosen auch in den kommenden Jahren bedarfsbedingt massiv in den Ausbau der schulischen Tagesbetreuungsinfrastruktur investieren müssen.

Diese Entwicklung wird im gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt. Vielmehr wird Wien bis zum Jahr 2033 mit jährlichen Anschubfinanzierungsmitteln des Bundes rechnen können, die jährlich bis zu rund 75 % unter jenen der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen liegen.

Durch den Umstand, dass das Land Wien bereits sämtliche Mittel aufgrund der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen fristgerecht verbraucht hat, bleibt Wien auch die Möglichkeit der „Abrechnung“ von Maßnahmen im Bereich der befristeten ergänzenden Mittelverwendung verwehrt.

Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Bund Anschubfinanzierungsmittel zusätzlich auch für Schulerhalter privater Statutschulen zur Verfügung stellen wird.

Die Gemeinde Wien als Erhalterin der öffentlichen Wiener Pflichtschulen wird in den nächsten Jahren trotz massiven Ausbaus der schulischen Tagesbetreuungsinfrastruktur somit ab dem Schuljahr 2019/20 mit nur sehr geringen Anschubfinanzierungsmitteln des Bundes rechnen können.

Auch die nunmehr erstmals vorgesehene Regelung einer Kofinanzierung, wonach die Länder den Schulerhaltern nur 70 % des Höchstbetrages aus Bundesmitteln gewähren dürfen und die Länder die restlichen 30 % aus Eigenmitteln zuschlagen dürfen, ist durch die Doppelfunktion von Wien als Land und Gemeinde für die Gemeinde Wien als Erhalterin der öffentlichen Wiener Pflichtschulen von Irrelevanz.

Abschließend darf angemerkt werden, dass es der Bund mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf verabsäumt hat, Schulerhalter wie die Gemeinde Wien, die in den vergangenen Jahren den Ausbau der Schulplätze im Bereich der ganztägigen Schulformen zügig und in Entsprechung der Zielvorgaben vorangetrieben haben, langfristig aufwandgerecht finanziell zu unterstützen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa  
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 56  
(zu MA 56 - R-LB 335506/19)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>